

# Auftrag zur Eröffnung von Dokumenten-Akkreditiv

## Begünstigter

**Avisierende Bank** *(nur dann auszufüllen, wenn die Avisierung des Akkreditivs über eine vom Begünstigten ausdrücklich benannte Bank zu erfolgen hat)*

**Gültigkeitsdauer** Datum: \_\_\_\_\_ für die Einreichung der Dokumente in (Land): \_\_\_\_\_

*(Evtl. letztes Verladedatum:)*

## Frist für die Verladung der Ware und Einreichung der Dokumente

Frist für die Vorlage der Dokumente:

Innerhalb \_\_\_\_\_ Tagen nach Ausstellung der Versanddokumente (ohne Angabe einer bestimmten Anzahl Tage gilt die in den internationalen Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive festgelegte 21 Tage Frist).

**Währung/Betrag:**  maximal  präzise festgelegt  
 Abweichung von +/- \_\_\_\_\_ % betrags- und mengenmäßig zulässig.

**Zahlbar**  Bei Sicht \_\_\_\_\_ Tage nach Sicht \_\_\_\_\_ Tage nach Verladung

**Verladung der Ware** Verladeort: \_\_\_\_\_ Teilverladung:  gestattet  nicht gestattet  
Bestimmungsort: \_\_\_\_\_ Umladung:  gestattet  nicht gestattet  
Lieferkonditionen (CIF, FOB, FCA etc.): \_\_\_\_\_

**Kurze Beschreibung der Ware** *(kurze Beschreibung der Ware in der betreffenden Sprache mit möglichst wenigen Details, evtl. unter Bezugnahme auf Auftragsbestätigung, Proforma-Rechnung o. Ä., die dem Akkreditiv nicht beigelegt und nicht Bestandteil des Akkreditivs oder des Auftrages zur Akkreditiv-Eröffnung sind).*

# Auftrag zur Eröffnung von Dokumenten-Akkreditiv

- Transportdokumente**
- an Bord Seekonnossement, nur wenn Verlade- und Bestimmungsort = Verlade- und Entladehafen)
    - Multimodale Transportdokumente an Bord eines benannten Schiffes werden akzeptiert
  - Dokumente des kombinierten (multimodalen) Transports – vgl. Anleitung
  - Luftfrachtbrief mit Versanddatum
  - CMR-Frachtbrief
  - Spediteur-Übernahmebescheinigung, ausweisend
    - die Übernahme der Ware zur unwiderruflichen Beförderung
    - den unwiderruflich erfolgten Versand der Ware

- Versicherungsdokumente**
- Ich/wir schließen die erforderlichen Versicherungen ab
  - Versicherungspolice/-zertifikat mit einer Deckungssumme in Höhe des Rechnungsbetrages  
zzgl. \_\_\_\_\_ % (mangels gegenteiliger Weisung wird von der Bank mindestens 110% des Rechnungsbetrages verlangt. Deckungsumfang: All risks (gemäß ICC Clause "A"), Streikrisiko und Kriegsrisiko)

- Weitere Dokumente und zusätzliche Bedingungen**
- Unterschriebene Rechnung \_\_\_\_\_-fach       Packliste \_\_\_\_\_-fach
  - Ursprungszeugnis       GSP Zertifikat Form A
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

- Übertragbarkeit**       Das Akkreditiv muss übertragbar sein

- Bestätigung**       Das Akkreditiv ist vom Korrespondenten der Sydbank zu bestätigen

- Ausländische Bankkosten**
- gehen zu Lasten des Verkäufers
  - gehen zu meinen/unseren Lasten

- Eilauftrag**       Das Akkreditiv wird als Eilauftrag gegen erhöhte Gebühren erledigt

- Betrag**       Betrag bitte von unserem Konto Nr. \_\_\_\_\_, abbuchen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung bei der Sydbank, dass Andienung der Dokumente erfolgt ist, oder aber mit Verfall des Akkreditivs.

Ich/wir bitte(n) die Sydbank, für meine/unsere Rechnung gemäß den obigen Bedingungen per Telekommunikation ein unwiderrufliches Dokumenten-Akkreditiv zu stellen. Ich/wir bestätige(n), dass ich/wir mit den "Allgemeinen Bedingungen für Dokumenten-Akkreditive" der Sydbank, von denen ich/wir eine Kopie erhalten und die ich/wir zur Kenntnis genommen habe(n), einverstanden bin/sind.

Zuständig für  
Rückfragen: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel und verbindliche Unterschrift

**Von der Sydbank auszufüllen**      Unterschriften genehmigt und Kredit gewährt

RAM-Nr. \_\_\_\_\_

Stempel der Geschäftsstelle und verbindliche Unterschriften

# Allgemeine Bedingungen für Dokumenten-Akkreditive

1. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden von der Sydbank die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive" der Internationalen Handelskammer (auch "Internationale Akkreditivrichtlinien" genannt) in der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Dokumenten-Akkreditivs jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Eine Übersetzung der Richtlinien ins Dänische kann bei der Bank angefordert werden.
2. Die "Allgemeinen Bedingungen für Dokumenten-Akkreditive" der Bank sind auch für die etwa auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommenen Änderungen des Dokumenten-Akkreditivs maßgeblich.
3. Soweit laut Auftrag zur Eröffnung des Dokumenten-Akkreditivs die erforderlichen Versicherungen vom Auftraggeber abzuschließen sind, hat dieser auf erstes Anfordern der Bank die entsprechende(n) Police(n)/Zertifikat(e) vorzulegen.
4. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche, die der Bank aus der Bankverbindung mit dem Auftraggeber zustehen, sind zugunsten der Bank Faustpfandrechte bestellt an:
  - allen eingedeckten Devisenbeträgen und dem etwa zur Deckung des Akkreditivs überwiesenen Betrag
  - den angedienten Akkreditiv-Dokumenten
  - den Waren, die Gegenstand des Akkreditivs sind, sowie den entsprechenden Versicherungssummen und an
  - dem, was im Übrigen durch die Verwertung der Waren oder in sonstiger Art und Weise an die Stelle der genannten Waren tritt.Die Bank ist ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für den Auftraggeber die Akkreditiv-Dokumente mit Indossament zu versehen oder zu quittieren. Falls erforderlich, ist die Bank für Rechnung des Auftraggebers und ohne Beachtung der Vorschriften über Faustpfand zur Pfandverwertung im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs berechtigt.
5. Der Auftraggeber hat die angedienten Dokumente unmittelbar nach Eingang zu prüfen. Weisen die Dokumente Abweichungen oder Mängel auf, die vom Auftraggeber nicht genehmigt werden können, so hat dieser unverzüglich die Bank hierüber in Kenntnis zu setzen und kann nicht ohne Zustimmung der Bank über die Dokumente oder die betreffenden Waren verfügen.
6. Der Auftraggeber hat für die von der Bank laut Abrechnung oder Belastungsanzeige der Bank oder deren Korrespondenten verauslagten Beträge aufzukommen, und zwar auch dann, wenn die Akkreditiv-Dokumente der Bank nicht in die Hände gelangt sind, egal ob dies auf eine Verzögerung oder aber auf Umstände sonstiger Art zurückzuführen ist, darunter dass die Akkreditiv-Dokumente etwa abhanden gekommen sind. Der Auftraggeber hat auf erstes Anfordern für den von der Bank zur Deckung des Akkreditiv-Betrages verauslagten Betrag aufzukommen, soweit der Korrespondent der Bank in Verbindung mit der Eröffnung des Akkreditivs oder etwa zu einem späteren Zeitpunkt die Überweisung eines Betrages zur Deckung des Akkreditivs verlangt.
7. Jegliche Überweisung des Akkreditiv-Betrages erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, und die Bank übernimmt für den Eingang des Betrages im Ausland und für die etwa in Verbindung mit der Überweisung des Betrages entstandenen Wechselkursdifferenzen keinerlei Haftung. Wird das Akkreditiv nicht voll oder nur zum Teil ausgenutzt, so übernimmt die Bank für die Rücküberweisung der etwa nicht in Anspruch genommenen Beträge und für die bei der Rücküberweisung solcher Beträge etwa entstandenen Wechselkursdifferenzen keinerlei Haftung.
8. Kontoguthaben in Fremdwährung werden im Namen der Bank bei deren Korrespondenten in den betroffenen Ländern in jeglicher Hinsicht auf Gefahr des Auftraggebers unterhalten. Verfügungen des Auftraggebers über diese Konten unterliegen denselben Beschränkungen, wie diejenigen, denen auch die Bank jederzeit unterliegt.
9. Ist das Akkreditiv bei Ablauf oder Stornierung nicht voll oder nur zum Teil ausgenutzt, so ist die Bank zur Einforderung, Rücküberweisung und evtl. Umwechslung der überwiesenen Beträge berechtigt, ebenso wie sie zur Rücküberweisung und evtl. Umwechslung von Beträgen berechtigt ist, die der Bank als Sicherheiten dienen. Der Bank obliegt jedoch erst dann eine solche Verpflichtung, wenn bei ihr entsprechende Weisungen des Auftraggebers eingegangen sind.
10. Änderungen, die eine Herabsetzung der Verpflichtungen der Bank bewirken, z. B. eine Herabsetzung des Akkreditiv-Betrages oder eine Verkürzung der Laufzeit des Akkreditivs, treten erst dann in Kraft, wenn bei der Bank die schriftliche Zustimmung ihres Korrespondenten eingegangen ist.
11. Bei Nichtinanspruchnahme des Akkreditivs wird dem Auftraggeber erst dann von der Bank Befreiung erteilt, wenn der Bank von ihrem Korrespondenten Befreiung erteilt worden ist.
12. Für Verluste, die auf Gesetzesvorschriften, behördliche Maßnahmen oder dergleichen, eingetroffenen oder drohenden Krieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, terroristische Gewalthandlungen, Sabotage, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Boykott und Embargo zurückzuführen sind, egal, ob die Bank am Konflikt beteiligt ist oder nicht und egal, ob der Konflikt nur Teile der Funktionen der Bank trifft, übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Ein Haftungsausschluss kommt jedoch für die Bank nicht in Betracht, soweit für die Bank eine selbständige Haftung begründet ist.
13. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sydbank.

Dies ist eine Übersetzung der dänischen "Almindelige betingelser for rembuser". Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.

Rechtswahlklausel  
Für diese Urkunde ist dänisches Recht maßgebend.